



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
DIE LANDESPOLIZEIPRÄSIDENTIN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
- Länderkommission -  
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

Datum 18.02.2020  
Durchwahl 0711- 231 3363  
Aktenzeichen 3-0525-54/203  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Nachfolgebesuch beim Polizeireviere Heidelberg-Mitte am 16. September 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für Ihren Bericht zum Nachfolgebesuch beim Polizeireviere Heidelberg-Mitte am 16. September 2019, zu dessen Feststellungen und Empfehlungen wir Ihnen gerne antworten.

#### Zu D II 1 a: Beleuchtung

Die in unserem Bundesland für Baufragen zuständige Landesoberbehörde „Vermögen und Bau“ wird die Beleuchtung in den Gewahrsamseinrichtungen bei Neubaumaßnahmen und umfangreichen Sanierungsmaßnahmen, abhängig von den planerischen und finanziellen Ressourcen, dimmbar gestalten.

#### Zu D II 1 b: Belüftung

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Belüftungsanlage überprüft wurde. In diesem Zusammenhang wurden die Luftauslässe gereinigt und neu eingestellt.

#### Zu D II 1 c: Matratzen

Das Landespolizeipräsidium hat die nachgeordneten Dienststellen zuletzt mit Schreiben vom 20. April 2017 angewiesen, dass in Gewahrsam genommenen Personen grundsätzlich abwaschbare und schwer entflammbare Schlafunterlagen zur Verfügung

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>  
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

zu stellen sind, sofern im besonderen Einzelfall keine maßgeblichen Gründe entgegenstehen. Die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter gemachten Beobachtungen nimmt das Landespolizeipräsidium zum Anlass, eine Nachbereitung mit dem Polizeipräsidium Mannheim durchzuführen.

#### Zu D II 1 d: Tageslicht

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass derzeit eine Verlegung der Gewahrsamsräume aus dem Untergeschoss nicht möglich ist. Sollten Umplanungen bzw. Umbaumaßnahmen anstehen, wird angestrebt, die Gewahrsamsräume mit Tageslicht zu versorgen. Für den Fall von Neubaumaßnahmen nehmen wir die Empfehlung als Vorgabe auf.

#### Zu D II 2 a, b: Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen sowie die Führung eines Gewahrsamsbuchs

Die aktuell in Überarbeitung befindliche Gewahrsamsordnung für die Polizei Baden-Württemberg sieht weitergehende Optimierungen im Bereich der Führung von Gewahrsamsbüchern, die Klarstellung von Dokumentationspflichten sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch die Vorgesetzten vor. Damit wird aus Sicht des Landespolizeipräsidiums den Anregungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter Rechnung getragen. Hinsichtlich der Vollständigkeit von Einträgen in den Gewahrsamsbüchern sowie der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen wird das Landespolizeipräsidium die nachgeordneten Dienststellen entsprechend sensibilisieren.

#### Zu D III 1: Fesselungen

Bei der Polizei Baden-Württemberg ist gemäß dem sicherheitseingestuften „Katalog über die bei der Polizei Baden-Württemberg zugelassenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sowie Waffen im Sinne von § 50 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg“ unter anderem die Verwendung von Hand- und Fußfesseln aus Metall, Kunststoffeinwegfesseln sowie Klettfesselbändern zulässig. Die Entscheidung zur Durchführung einer Fesselung sowie die Auswahl der Fesselungsmittel erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen der Einsatzkräfte. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit sowie das ordnungsgemäße Anlegen einer Fesselung bereits im Rahmen der Ausbildung geschult sowie im Rahmen des Einsatztrainings zielgruppenorientiert stetig fortgebildet. Unabhängig hiervon sind die proklamierten (Klett-)Fesselbänder nach hiesiger Bewertung grundsätzlich für den Einsatz in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen nicht ge-

eignet. Dies insbesondere, da sich derartige Klettfesselbänder unter bestimmten Umständen weiten und in der Folge abstreifen lassen können. Hier sind insbesondere Aspekte der Suizidprävention zu berücksichtigen, da abgestreifte Fesselbänder in der Folge missbräuchlich als Strangulationsmittel genutzt werden könnten.

#### Zu D III 2: Rufanlage:

Das Landespolizeipräsidium wird die Empfehlung zur Durchführung von Funktionskontrollen der technischen Einrichtungen im Vorfeld einer Unterbringung bei der aktuellen Überarbeitung der Gewahrsamsordnung prüfen.

#### Zu E I: Externe Beschwerdestelle

Das Land Baden-Württemberg hat Anfang 2016 eine unabhängige Beschwerdestelle in Gestalt des sogenannten „Bürgerbeauftragten“ geschaffen (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 26. Februar 2016, S. 151). Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, Anliegen mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung durch Einschaltung einer neutralen Person zu regeln. Der Bürgerbeauftragte hat auch eine besondere Zuständigkeit für die Landespolizei. Zum einen können sich Polizeibesetzte an ihn wenden, wenn sie beispielsweise interne Vorgänge aufarbeiten oder Strukturen verbessern möchten. Zum anderen ist der Bürgerbeauftragte Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, die sich von der Polizei ungerecht behandelt fühlen oder ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibesetzter melden wollen.

Im Übrigen werden Anzeigen und Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und –beamte im Zusammenhang mit Gewahrsamseinrichtungen der Schutzpolizei grundsätzlich von organisatorisch wie räumlich getrennten Kriminalinspektionen aufgenommen.

#### Zu E II: Fortbildung

Die Lehrpläne für die Ausbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten sind an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet und beinhalten u. a. die Themen „Gewahrsam“ sowie „Mindesteingriff“, „Verhältnismäßigkeit“ und „Grundrechte“. In der Leitthemenunterrichtung bei den Polizeischulen gibt es ein eigenes Modul, das sich mit dem Thema „Gewahrsam“ befasst. Hier werden neben den rechtlichen Voraussetzungen insbesondere auch auf die praktische Durchführung des Gewahrsams und die Besonderheiten bei hilflosen, kranken, geisteskranken und drogenabhängigen Personen eingegangen. Im Rahmen von situativen Handlungstrainings wird das theoretisch Gelernte praxisbe-

zogen angewandt. Nach der Ausbildung fließt das Thema in das regelmäßig zu absolvierende Einsatztraining bei den örtlichen Polizeidienststellen ein und wird auch anlassbezogen aufgegriffen.

Das Thema interkulturelle Kompetenz ist fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Neben verschiedenen Fortbildungsangeboten, bei denen die Thematik aufgegriffen wird, steht im Intranet der Polizei eine elektronische Lernanwendung zur Verfügung, auf die rund um die Uhr zugegriffen werden kann.

Nach einer Ingewahrsamnahme sollen Polizeibeamtinnen und -beamte anhand der ihnen in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse sowie der allgemeinen Lebenserfahrung bestmöglich beurteilen inwieweit eine Person gewahrsamsfähig ist oder nicht. Liegen Zweifel an der Gewahrsamsfähigkeit vor, ist nach der geltenden Gewahrsamsordnung des Landes Baden-Württemberg eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. Eine solche Untersuchung wird in der Regel bei psychischen Erkrankungen erforderlich. Nach einer erfolgten Anamnese wird aus medizinischer Sicht über die Gewahrsamsfähigkeit entschieden.

#### Zu E III: Vorhalten von Hygieneartikeln

Das Landespolizeipräsidium wird die Empfehlung bezüglich des Vorhaltens von Hygieneartikeln aufgreifen und Möglichkeiten einer bedarfsorientierten Verfügbarkeit von Hygieneartikeln bei der aktuellen Überarbeitung der Gewahrsamsordnung prüfen.

Mit freundlichen Grüßen